

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 392/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Gartenbau-Berufsgenossenschaft,
Frankfurter Straße 126, 34121 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Februar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und D r. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 19. Oktober 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde, mit welcher der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Sache, eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und das Vorliegen von Verfahrensmängeln geltend macht, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muss nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden. Dazu ist zunächst darzutun, welcher bestimmten abstrakten Rechtsfrage in dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, RdNr 181). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es muss eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Der Kläger trägt insoweit vor, die Entscheidung des LSG sei in zweierlei Hinsicht von grundsätzlicher Bedeutung:
"Es geht nicht an, dass ein Gericht sich anstatt der Anhörung zweier Sachverständiger und/oder der Einholung eines medizinischen Obergutachtens eigene vermeintlich medizinische Fachkunde anmaßt.
Es geht nicht an, dass Sozialgericht und Landessozialgericht, indem sie auf dieser Grundlage einseitig einem deutlich fehlerhaften Gutachten folgen und ein abweichendes zweites Gutachten ignorieren, die Rechtslage aushöhlen, wonach Lendenwirbelerkrankungen gemäß Nr. 2108 BKV unter den entsprechenden Voraussetzungen Berufserkrankungen darstellen



können und dass sich die Sozialgerichte und Landessozialgerichte damit in diesem Zusammenhang zum verlängerten Arm der Berufsgenossenschaften machten."

- 4 Damit hat er indes keine bestimmte abstrakte Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung formuliert, sondern lediglich - in unklarer Weise - Kritik an der Rechtsanwendung im Einzelfall geäußert. Im Übrigen hat er sich auch nicht mit der vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung etwa zur Beweiswürdigung auseinander gesetzt und dargetan, inwieweit eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht erforderlich erscheine. Im Kern rügt der Beschwerdeführer mit diesem Vortrag die Beweiswürdigung durch das LSG im Einzelfall, was indes im Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht zulässig ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 5 Eine Abweichung (Divergenz) iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn schlüssig aufgezeigt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichen Rechtssatz die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Eine Divergenz liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien - ausdrücklich - widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN; BSG SozR 1500 § 160a Nr 29; BSG Beschluss vom 28. September 1998 - B 4 RA 200/97 B - = HVBG-Info 1999, 3008; BSG Beschlüsse vom 18. Juli 2000 - B 2 U 160/00 B - und 18. September 2000 - B 2 U 244/00 B -).
- 6 Diesen Anforderungen entspricht die Beschwerdebegründung des Beschwerdeführers nicht. Er trägt vor, nach dem Beschluss des BSG vom 24. März 2005 - B 2 U 368/04 B - bestehe eine verfahrensrechtliche Pflicht zur Einholung weiterer Gutachten dann, wenn ein vorliegendes Gutachten schwere Mängel aufweist, in sich widersprüchlich ist oder von unzutreffenden Voraussetzungen ausgehe. Da das Gutachten des Dr. Kleinschmidt, auf welches Sozialgericht (SG) und LSG ihre Entscheidungen ausschließlich stützen, an zwei schwer wiegenden Mängeln leide, hätten "bereits das SG und spätestens das LSG auf entsprechenden Antrag hin beide Sachverständige anhören und gegebenenfalls ein medizinisches Obergutachten einholen müssen, anstatt sich tatsächlich nicht vorhandene eigene medizinische Fachkunde anzumaßen". Damit legt er indes nicht dar, dass das LSG eigene von denen des BSG abweichende rechtliche Maßstäbe entwickelt habe, sondern lediglich, dass die Entscheidung des LSG den vom BSG in der von ihm zitierten Entscheidung genannten Anforderungen nicht entspreche; eine solche Rüge der nach Ansicht des Beschwerdeführers unzutreffenden



Rechtsanwendung im Einzelfall stellt indes keine zulässige Divergenzrüge iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG dar.

- 7 Auch soweit der Kläger die Beschwerde auf den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels stützt, kann dies nicht zur Zulassung der Revision führen. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Einen solchen Beweisantrag, der - wie erforderlich (dazu BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 210 mwN) - den Anforderungen der Zivilprozessordnung entspricht - hat der Kläger indes nicht hinreichend bezeichnet. Dazu wäre die Darlegung erforderlich gewesen, welchem Beweisantrag genau das Berufungsgericht nicht gefolgt sein soll und wo genau er aufzufinden ist (vgl Kummer, aaO, RdNr 215 mwN). Daran mangelt es. Aus den Ausführungen des Klägers wie "auf entsprechenden Antrag", "die beantragten Beweise" bzw "wie umfangreich ausgeführt und unter Beweis gestellt" sind die notwendigen Angaben jedenfalls nicht mit hinreichender Klarheit zu entnehmen; die laut Sitzungsniederschrift des LSG vom 19. Oktober 2005 gestellten "Anträge aus dem Schriftsatz vom 24.01.2005 mit der Abänderung, dass zu Ziffer 4. begehrt wird, dem Kläger Rente nach einer MdE um mindestens 20 v.H. zu gewähren" sind lediglich Sachanträge.
- 8 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

